

Bekanntmachung Nr. 050/2020 vom 02.09.2020

Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020

findet in Baesweiler

**die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
statt.**

1. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Baesweiler ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt, die den Stimmbezirken für die am gleichen Tag stattfindenden Kommunalwahlen entsprechen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Alle Wahlräume im Stadtgebiet sind barrierefrei.

Es wurde ein Wahlvorstand gebildet, der die zentrale Auszählung der Stimmen aus den Wahlbezirken und der Briefwahl vornimmt. Dieser tritt um 16:00 Uhr im Rathaus Setterich, Foyer, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und einen **Reisepass** oder einen **gültigen Identitätsausweis** sind zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

- 3.1 Es wird ein **lilafarbener Stimmzettel und ein grauer Stimmzettelumschlag** verwendet.
Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Wählergruppen und ihre Kurzbezeichnungen sowie die ersten 5 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge.
- 3.2 Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
- 3.3 Der Stimmzettel muss ausschließlich von dem Wähler (eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist nicht zulässig) in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Sodann wird der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag eingelegt.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wähler der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung muss sich

auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig wenn diese unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im für die zentrale Auszählung gebildeten Wahlvorstand vorzunehmende **Ermittlung** und Feststellung **des Wahlergebnisses** aus den Wahlbezirken und der Briefwahl sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Vertreter wird ein Wahlschein ausgestellt, der in allen Stimmbezirken der Stadt Baesweiler gültig ist. Der Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Vertreter ist gelb.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die direkt in den Integrationsrat zu wählenden Vertreter besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Baesweiler oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Baesweiler die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1 **Der orangefarbene Wahlbrief** mit dem dazu gehörenden Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.1 Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Baesweiler, 02.09.2020

Dr. Linkens
Bürgermeister